

Kleinprojektförderung Tecklenburger Land

Was wird gefördert?

Gefördert werden regionale Kleinprojekte, die den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum sichern und seine Anpassung an Zukunftsherausforderungen stärken. Den thematischen Rahmen bildet die [Regionale Entwicklungsstrategie \(RES\)](#) der LEADER-Region Tecklenburger Land. Kleinprojekte können dann gefördert werden, wenn sie einen **Beitrag zur Erreichung von mindestens einem der regionalen Entwicklungsziele** der RES leisten.

Gefördert werden können dabei unterschiedliche **Sachkosten und Dienstleistungen**.

Beispiele für Kleinprojekte können z.B. sein:

- Ausstattung eines Dorfladens zur Sicherung der Nahversorgung
- Einrichtung von Begegnungsorten oder Gemeinschaftsbüros zur Belebung von Leerständen im Ortskern
- Honorarkosten im Zusammenhang mit Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Materialien und ein Internetauftritt für Klimaschutzveranstaltungen
- Errichtung einer barrierefreien Aussichtsplattform für Tourist*innen

Nicht förderfähig sind z.B. Baumaßnahmen zum Breitbandausbau. Auch gebrauchte Gegenstände können in der Regel nicht gefördert werden. Eine Liste von nicht förderfähigen Kosten finden Sie im Absatz 3.4.4.3 der [„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums“](#) des Landes NRW.

Kleinprojekte können **nur innerhalb des Gebietes der LEADER-Region** umgesetzt werden, da es sich um eine Förderung für den ländlichen Raum handelt. Beachten Sie daher bitte, dass der städtische Kernbereich von Ibbenbüren sowie der Ortsteil Ibbenbüren-Laggenbeck nicht zum Fördergebiet zählen.

Teilhabeförderung ist uns wichtig. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Projekt für möglichst viele Menschen zugänglich ist. Wünschenswert sind Mitgestaltungsmöglichkeiten im Projekt durch Beteiligungsformate und ein möglichst barrierefreier Zugang. Barrierefreiheit ist Vorgabe der Mittelgeberin. Hinweise zur Barrierefreiheit finden Sie [hier](#).

Auf unserer [Webseite](#) sind zu allen Kleinprojekten, die im Jahr 2021, 2022 und 2023 umgesetzt wurden, Informationen veröffentlicht. Vielleicht finden Sie dort Inspiration für Projektideen.

 Wer wird gefördert?	
<p>Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften. Demnach können Projektträgerschaften z.B. durch Vereine, Verbände, Privatpersonen oder die beteiligten LEADER-Kommunen übernommen werden. Eine Förderung von Unternehmen ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die Förderung eindeutig keine Wirtschaftsförderung und Beihilfe darstellt.</p>	
 Wie hoch ist die Förderung und wie ist diese gestaltet?	
Förderfähige Gesamtkosten	<p>Die maximalen Projektgesamtkosten sind auf 12.500,00 € brutto begrenzt. Bei Projektträgerschaften mit Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Nettobetrag.</p> <p>Einnahmen, die in der Umsetzungsphase des Kleinprojektes durch das Kleinprojekt entstehen, sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen (siehe Projektantrag).</p>
Förderquote	<p>Es werden 80% der förderfähigen Projektgesamtkosten (brutto) eines Projektes gefördert. Bei Projektträgerschaften mit Vorsteuerabzugsberechtigung können nur Nettokosten gefördert werden.</p> <p>Die Mindestförderhöhe muss mindestens 1.000,00 € aufweisen.</p>
Eigenanteil	<p>20 % der förderfähigen Projektgesamtkosten müssen von der Projektträgerschaft als Eigenanteil selbst übernommen werden.</p> <p>Zweckungebundene Spenden (z.B. allgemeine Spenden für die Vereinsarbeit) können als Eigenanteil eingebracht werden. Auch freiwillige Arbeitsleistungen können unter bestimmten Umständen anerkannt werden und den Eigenanteil reduzieren (siehe Punkt „Bürgerschaftliches Engagement“).</p>
Weitere öffentliche Fördergelder, Zuwendungen und Spenden	<p>Eine Förderung des Kleinprojektes oder Bestandteilen daraus aus weiteren öffentlichen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union sind nicht gestattet. Wird oder wurde das Kleinprojekt über eine der oben genannten Förderungen gefördert, kann das Kleinprojekt nicht über die Kleinprojektförderung gefördert werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Zweckbindungsfrist einer vorangegangenen Förderung abgelaufen ist. Auch die Verwendung zweckgebundener Spenden oder anderer zweckgebundener öffentlicher Gelder sind als Eigenanteil oder Einnahmen im Kleinprojekt nicht zulässig.</p>
 Wie kann ein Antrag gestellt werden und was muss beachtet werden?	
Einsendung Antrag	<p>Für die Beantragung der Fördermittel senden Sie bitte das vollständig ausgefüllte Antragsformular als PDF (untersrieben) und zusätzlich als Word-Datei (im docx.-Format) mit allen relevanten Anlagen bis einschließlich zum 13.03.2024 per E-Mail an tecklenburgerland@kreis-steinfurt.de</p>

	<p>Die Einreichung des Antragsformulars im docx.-Format ist wichtig, da ältere Word-Formate (z.B. doc.) vom IT-System geblockt und E-Mails nicht zugestellt werden.</p> <p>Für die Angabe der Kosten im Antrag beachten Sie bitte den Punkt „Wichtige Hinweise zur Kostenermittlung“ weiter unten.</p>
<p>Anlagen zum Antrag</p>	<p>Folgende Unterlagen sind dem Antrag als Anlage beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweise zur Kostenermittlung (siehe nächster Punkt „Wichtige Hinweise zur Kostenermittlung“) <ul style="list-style-type: none"> ➤ je Kostenposition ab 1.000 €: Das sparsamste und wirtschaftlichste Angebot ➤ je Kostenposition ab 10.000 €: Die beiden sparsamsten und wirtschaftlichsten Angebote ▪ Unterzeichnete Datenschutz-Einwilligungserklärung ▪ Nachweis über die zeichnungsbefugte Person, z.B. Auszug aus Vereinsregister (sofern relevant) ▪ Vollmacht zur Übertragung der Zeichnungsbefugnis auf andere Person(en) (sofern relevant) ▪ Lageplan mit Einzeichnung der Maßnahme (sofern relevant) ▪ Fotos (sofern für Erläuterung und Verständnis des Kleinprojektes hilfreich)
<p>Wichtige Hinweise zur Kostenermittlung</p>	<p>Die Projektträgerschaft ist verpflichtet, die Kosten für das Kleinprojekt sparsam und wirtschaftlich zu halten. Dies bedeutet, dass für jede Kostenposition eine vergleichende Kostenrecherche (Kostenplausibilisierung) gemacht und von den recherchierten Kosten die sparsamsten und wirtschaftlichsten Angebote im Projektantrag angesetzt werden müssen. Für Projektträgerschaften, die juristische Personen des Privatrechts, natürliche Personen oder Personengesellschaften sind, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Kostenpositionen ab 5.000 € netto müssen 3 <u>formelle</u> Vergleichsangebote eingeholt werden ▪ Für Kostenpositionen bis 5.000 € netto müssen 3 Vergleichsangebote eingeholt werden, wobei sowohl auf formelle Angebote als auch auf allgemein zugängliche Angebote zurückgegriffen werden kann: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Formelle Angebote ➤ formlose Preisabfragen in schriftlicher Form (z.B. per Email) ➤ aktuelle Preislisten von Herstellenden/Anbietenden ➤ dokumentierte Angebotspreise aus Print- und Onlinemedien (z.B. datierte Screenshots) ➤ vergleichbare Unterlagen, soweit aus ihnen die wesentlichen Produkt- und Leistungsmerkmale, der Anbietenden, der Preis sowie die zeitliche Aktualität (nicht älter als 3 Jahre) ersichtlich sind <p>Für Projektträgerschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorgaben der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).</p> <p>Für den Projektantrag sind nicht alle recherchierten Angebote einzureichen, sondern nur die unter Punkt „Anlagen zum Antrag“ genannten. Dennoch sind alle Kostenrecherchen und Angebote zu dokumentieren und aufzubewahren. Das Regionalmanagement behält sich vor, die vollständigen Angebote anzufordern und zu prüfen.</p>

Eigentumsverhältnisse	<p>Für nicht im Eigentum der Projektträgerschaft befindliche Flächen, die für das Projekt benötigt werden, muss die Projektträgerschaft sicherstellen, dass die Nutzung der Flächen für das Kleinprojekt für mindestens 12 Jahre sichergestellt ist. Dies sollte schon vor Antragstellung mit der Eigentümerschaft der Fläche geklärt werden.</p> <p>Sollte das Kleinprojekt eine Förderzusage erhalten, muss die Projektträgerschaft spätestens dann einen Nutzungs- und Gestattungsvertrag mit dem*der Grundstückseigentümer*in abschließen und als Nachweis an das Regionalmanagement senden. Hierzu kann beispielsweise die Vorlage des Regionalmanagements genutzt werden.</p>
Behördliche Genehmigungen	<p>Die Projektträgerschaft ist dafür zuständig zu klären, ob für die Umsetzung des Kleinprojektes behördliche Genehmigungen notwendig sind (z.B. Baugenehmigung, wasserbehördliche Genehmigung).</p> <p>Sollte das Kleinprojekt eine Förderzusage erhalten, müssen erforderliche behördliche Genehmigungen spätestens bis zum Abschluss des Weiterleitungsvertrags an das Regionalmanagement gesendet werden.</p>
Bürgerschaftliches Engagement	<p>Wenn die Projektträgerschaft gemeinnützig ist, dürfen freiwillige Arbeitsleistungen als fiktive Kosten mit 15,00 € pro Stunde in die Kostenkalkulation mit einbezogen werden. Die Anrechnung darf grundsätzlich 60 % des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten.</p> <p>Das Regionalmanagement behält sich vor, eine Aufschlüsselung der Arbeitsschritte inklusive Angabe der jeweils benötigten Arbeitsstunden sowie Nachweise zur Einhaltung der 60%-Grenze anzufordern und zu prüfen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich vor der Antragstellung zur näheren Abstimmung an das Regionalmanagement. Zur Auszahlung der Fördermittel müssen die geleisteten Arbeitsstunden mittels Stundenzettel nachgewiesen werden.</p>
<p> Was muss bei der Projektumsetzung beachtet werden?</p>	
Umsetzungszeitraum des Projektes	<p>Mit der Durchführung des Kleinprojektes darf zwingend erst nach Abschluss des Weiterleitungsvertrages begonnen werden. Das bedeutet, dass vorher auch keine Vergabe von Aufträgen durch z.B. eine Zusage von Angeboten sowie der Einkauf von Waren oder Dienstleistungen stattfinden darf. Ein solcher vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann zu einem Ausschluss der Förderung führen.</p> <p>Das Kleinprojekt muss zudem bis zum 30.11.2024 abgeschlossen und mit dem Regionalmanagement final abgerechnet und alles relevanten Belege zum Abschluss des Projektes eingereicht sein.</p>
Erstattungsprinzip	<p>Die Projektträgerschaft geht in finanzielle Vorleistung und bezahlt zunächst alle Rechnungen. Auf Grundlage eingereicherter Rechnungskopien sowie Zahlungsnachweise zu bestimmten Stichtagen (Auszahlungsanträge) wird anschließend der Zuschuss von 80 % ausgezahlt.</p>

Einnahmen	Einnahmen, die während der Durchführung des Kleinprojektes durch das Kleinprojekt erwirtschaftet werden, reduzieren die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes und in der Folge die gewährte Förderung. Einnahmen müssen – gegebenenfalls zunächst geschätzt – bereits im Projektantrag angegeben werden.
Zweckbindungsfrist	Die Zweckbindungsfrist regelt, wie lange ein mit Fördermitteln angeschaffter Gegenstand für das Kleinprojekt (mindestens) zur Verfügung stehen muss. Die Projektträgerschaft muss sicherstellen, dass die Zweckbindungsfrist(en) des Kleinprojektes, inklusive der Projektbetreuung, Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungen bei einer Förderung eingehalten werden können. In der Regel gelten folgende Zweckbindungsfristen: Für bauliche Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren. Für Maschinen, technische Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge beträgt sie 5 Jahre. Für EDV-Ausstattungen und Homepages gelten 3 Jahre. Die genaue Zweckbindungsfrist wird im Vertrag zwischen der LEADER-Region und der Projektträgerschaft geregelt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Fördermittel zu vertraglich vereinbarten und genau bestimmten Zwecken eingesetzt werden, sodass die Region auch nachhaltig von dem Projekt profitiert.
Hinweis zu Kostensteigerungen und Lieferverzögerungen	Aufgrund der aktuellen Weltlage ist es möglich, dass Projektkosten nach Abschluss des Weiterleitungsvertrages steigen. Die Förderung pro Projekt ist aber durch einen Maximalbetrag gedeckelt. <u>Achtung</u> : Eventuelle Kostensteigerungen müssen von der Projektträgerschaft durch Eigenmittel aufgefangen werden. Zeitweise kommt es auch zu Lieferengpässen bestimmter Materialien. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Planung. Eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraumes ist nicht möglich.
Öffentlichkeitsarbeit	Um möglichst viele Menschen in der Region über das Kleinprojekt zu informieren, ist es wichtig, dass die Projektträgerschaft öffentlich über das Kleinprojekt berichtet und dabei auf die Fördermittelgebenden hinweisen. Das kann z.B. über die Presse, soziale Medien, die eigene Webseite, das Lokalradio, Flyer und Plakate usw. erfolgen.
Verwendungsnachweis	Als Nachweise für eine erfolgreiche Projektumsetzung und die durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt muss die Projektträgerschaft mit dem letzten Auszahlungsantrag 3 Fotos vom Projekt sowie Nachweise für die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit einreichen.



Wann und wie findet die Projektauswahl statt?

Über die **Projektauswahl** entscheidet der erweiterte Vorstand der LEADER-Region Tecklenburger Land voraussichtlich Mitte April 2024. Grundsätzlich gilt: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Projekte werden mithilfe eines [Projektbewertungsbogens](#) vorbewertet und anhand der dabei erzielten Punktzahl in eine Rangfolge gebracht. Hierbei ist die Übereinstimmung des Projektes mit den Zielen der [Regionalen Entwicklungsstrategie](#) ein wesentliches Kriterium. Jedes Projekt muss mindestens 7

Punkte erreichen. Falls die verfügbaren Fördermittel nicht für alle förderfähigen Projekte ausreichen, werden in absteigender Reihenfolge zunächst die Projekte mit den höchsten Punktzahlen gefördert.



Wie geht es nach der Projektauswahl weiter?

Nach der Entscheidung des Vorstandes werden alle Projektträgerschaften darüber informiert, ob ihr Kleinprojekt gefördert wird oder nicht. Kleinprojekte mit einer Förderzusage können voraussichtlich ab Anfang **Mai 2023** mit der **Durchführung des Projektes** beginnen. Grundlage dafür ist ein **Vertrag (Weiterleitungsvertrag)**, der zwischen der LEADER-Region und der Projektträgerschaft geschlossen wird. **WICHTIG:** Erst **nachdem** beide Vertragsparteien unterzeichnet haben, darf die Projektträgerschaft mit der Projektumsetzung beginnen. Vorher dürfen keine Aufträge vergeben oder Bestellungen getätigt werden. Dies kann als sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn Ihren Anspruch auf Förderung verwirken.

Vor Abschluss des Weiterleitungsvertrages werden ggfs. noch weitere Nachweisdokumente von der Projektträgerschaft angefordert. Dies kann z.B. sein:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (wenn im Projektantrag Kosten für Eigenleistungen eingebracht wurden)
- Gestattungs-/Nutzungsvertrag (wenn das Grundstück, auf dem das Kleinprojekt durchgeführt wird, nicht im Eigentum der Projektträgerschaft ist)
- Behördliche Genehmigungen (sofern relevant)
- Bei Bauprojekten: a) Baugenehmigung und b) mind. Bauvorbescheid und c) bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben eine Erklärung der Bauherrschaft, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat.



Hintergrund zur Förderung

Die Finanzierung der Kleinprojektförderung erfolgt durch den Bund über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie zu 10 % über den Kreis Steinfurt.

Dem Förderprogramm liegt die [„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums“](#) des Landes NRW zu Grunde.

Unter der Ziffer 3 „Kleinprojekte zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien“ der Richtlinie finden sich alle wichtigen Informationen zum Programm. Im Absatz 3.4.4.3 sind nicht förderfähige Kosten aufgelistet.

Für **Fragen zum Programm und zur Abwicklung** stehen Ihnen im Regionalmanagement Pauline Blaszczyk zur Verfügung. Bitte nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf: Telefonisch unter 02551-69 2143 oder per E-Mail unter tecklenburgerland@kreis-steinfurt.de.

Stand: 15.02.2024